

*Anweisung an die Beamten in Vaduz, was sie in der Angelegenheit des verweigerten Frondienstes gegenüber den Untertanen unternehmen sollen. Konz. o. O., 1719 September 6, AT-HAL, H 2623, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt<sup>1</sup> des fürstenthum Liechtenstein, de dato 6. Septembris 1719.

Ratione deren von denen Schellenbergern unterthanen verwaigerten frohndiensten.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>2</sup>

Weßen sich die ohnrühige Schellenberger bey jüngsterer publication unsers landesfürstlichen patents und dann occasione der unß schuldigen frohndienste vernemmen laßen, ist unß auß eueren, den 24. Aprilis und 16. Augusti erstatteten underthönigsten berichtten des mehrern gehorsamist referiret worden. Gleichwie wir nun ohngnädig vermerken, daß da wir umb diese ohnrühige köpfe zu separirern, die publication unsers patents in allen ämbtern separatim zu thun anbefohlen, ihr umb einer bequemlichkeitt willen, solches conjunctim an einen ortt verrichtet. Also habt ihr dergleichen in das künfftig müßig zu gehen und unseren befehlen ad literam zu inhæriren, in dem übrigen aber, wo ihr der rädlinsführer habhafft zue werden euch getrauet, dieselbe mitt dem opere publico zu bestraffen, in widrigen fall aber alles wohl zu notiren, damitt dermahleinist bey fernerer ihrer der underthanen widersezlichkeitt, alles mitteinander durch stärkere macht examinirt und abgestraffet werden möge. Allermassen ihr dann auch in dieser absicht deme puncto der schuldigen frohndiensten widerspenstigen underthane zu bedeuten wißen werdet, daß die bey euch seyende lägerbücher, denn älttern bey unß allhier ligenden allerdings conform und daß sie derowegen sich der schuldigen frohnen nicht waygern, oder widrigen fallß gewärtig seyn sollen, daß wir die alltte lägerbücher durch eine solche macht hinauff senden, da die ohnkosten die gewißlich nur allzu schwehr treffen werden, wie dann zu diesem ende damitt wir der underthanen renitenz der römisch [2] kayserlichen mayestät umstandlich allerunderthänigst hinterbringen komen, du, der landschreyber, ein teutsches, mitt keinen ohngewöhnlichen wörttern angefülltes, zuemahlen aber in stylo wohl connectirtes protocoll über alles, was sich puncto operarum recusatarum biß dahero in unserem fürstenthumb eraygnet, zue formiren und dieses <sup>a</sup>-mitt einem faden einzustecken und mitt dem canzley signet zu pitscheren, auch <sup>a</sup> in das künfftige bey allen herabschikenden prothocollen zu observiren wißen wirst, damitt solches hernach in forma authentica produciret und wider die ohngehorsame allerhöchster ortten, die rechtliche hülffs- und zwangsmittel außgewürket werden mögen.

Auch werdet ihr in dem übrigen in dem weitteren waygerungsfall die anstatt der frohn benötigte führen zwar mitt geltt bezahlen, solches aber wohl auffnotiren, damitt wir deren belauff in seiner zeytt wider executive von ihnen eintreyben laßen können. Melden wir in gnaden etc. etc.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.